

Allgemeinverfügung

Zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Stadt Sassenberg

I. Anordnung

Aufgrund § 27 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. S. 2075) in der zur Zeit gültigen Fassung, § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV NRW S. 602) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie Ziffer 30.1.14 der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU), genehmige ich unter dem Vorbehalt des Widerrufs, dass im Gebiet der Stadt Sassenberg **außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile** Schlagabraum aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbäumen sowie Uferhölzer in der Zeit vom 20.10. jeden Jahres bis zum 30.04. des darauffolgenden Jahres verbrannt werden darf.

In Gärten ist die Verbrennung pflanzlicher Abfälle weiterhin **nicht** zulässig. Derjenige, der sich nicht im Rahmen der o. g. Anordnung hält oder gegen Auflagen dieser Allgemeinverfügung verstößt, führt Verbrennungen von Abfällen zur Beseitigung ohne die erforderliche Genehmigung durch und handelt dann ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann durch den Kreis Warendorf als zuständige untere Abfallwirtschaftsbehörde nach § 61 Abs. 1, Nr. 2 des Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

II. Zu beachtende Auflagen

1. Die geplante Verbrennung ist mindestens 3 Werktage vor dem vorgesehenen Verbrennungstermin bei der Stadt Sassenberg, Ordnungsamt, Schürenstraße 17, 48336 Sassenberg unter Angabe der Menge des genauen Ortes, des Datums und der Uhrzeit des Verbrennens sowie Angaben zur telefonischen Erreichbarkeit anzuzeigen.
2. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird. (Vgl. auch § 7 Abs. 1, S. 1 LimSchG)
3. Der Verbrennungsort muss außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.
4. Der Schlagabraum darf nur in unmittelbarer Nähe zur Anfallstelle verbrannt werden (auf/oder an dem Grundstück).
5. Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengetragen werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.

6. Als Mindestabstand sind einzuhalten:
 - a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen
 - b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von bebauten Ortsteilen errichtet sind,
 - c) 50 m von öffentlichen Wegeflächen
 - d) 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern
 - e) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen
7. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und brennbaren Stoffen frei ist.
8. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
9. Ab Windstärke 6 darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei Windstärke 6 unverzüglich zu löschen.
10. Das Feuer ist ständig von 2 Personen, die über 18 Jahre alt sind, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind und müssen während des Verbrennens telefonisch erreichbar sein.
11. Verbrennungsrückstände sind spätestens zwei Tage nach dem Verbrennen in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
12. Die Haufen dürfen erst zwei Tage vor dem Verbrennen zusammengebracht werden.

III. Begründung

Nach Aufhebung der Pflanzenabfallverordnung zum 01. Mai 2003 sind bei der Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen die allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt auch für pflanzliche Abfälle aus Hecken-, Strauch- und Kopfbauumschnittmaßnahmen sowie aus forstwirtschaftlichen Maßnahmen.

Diese Abfälle sind somit grundsätzlich zu verwerten. Weiterhin sind Abfälle aus diesen Pflegemaßnahmen, soweit sie nicht verwertet, sondern beseitigt werden sollen, nach § 13 des KrW-/AbfG grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zur Verfügung zu stellen und gemäß § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG in einer zugelassenen Anlage zu beseitigen.

Gemäß § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG kann die zuständige Behörde Ausnahmen erteilen von der Pflicht, Abfälle in zugelassenen Anlagen zu beseitigen, erteilen. Die Ausnahmen können durch Einzelfallgenehmigung oder durch eine Allgemeinverfügung zugelassen werden.

IV Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am 20.10.2006 in Kraft.

Sassenberg, den 16.10.2006

Josef Uphoff
Bürgermeister